

<b>SATZUNG</b>
für IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.
§ 1
Der Verein führt den Namen "IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V." und hat seinen Sitz in Bonn. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
§ 2
Der Verein ist als bundeszentrale Einrichtung auf dem Gebiet der internationalen Jugendarbeit tätig. Durch seine näher in § 4 bezeichneten Aufgaben will er einen Beitrag leisten, das Verständnis der Jugend aus europäischen und außereuropäischen Ländern füreinander zu verbessern, die Beziehungen untereinander zu festigen und Vorurteile abzubauen. Er verfolgt mit seinen näher in § 4 bezeichneten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 4
IJAB nimmt als bundeszentrale Einrichtung Aufgaben im Bereich der internationalen Jugendarbeit wahr
- im Auftrag des für Jugendfragen zuständigen Bundesministeriums zur Erfüllung von Aufgaben und Verpflichtungen auf dem Gebiet der internationalen Jugendpolitik einschließlich Besucherdienste
- aufgrund eigener Initiative trägerübergreifende Aufgaben zur Weiterentwicklung der internationalen Jugendarbeit und zur Qualifizierung des internationalen Jugendaustausches sowie zur Beratung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und
- im Auftrag der Mitglieder und Träger der Kinder- und Jugendhilfe
Dies sind insbesondere:
a) Fachprogramme in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland mit dazugehöriger Vor- und Nachbereitung
b) Besucherdienste für ausländische Persönlichkeiten und Delegationen in der Bundesrepublik Deutschland

c) Trägerkonferenzen, Vermittlung von Praktika und Hospitationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
d) trägerübergreifende Fort- und Weiterbildung
e) Sprachprogramme, Sprachendienst
f) Informationen, Dokumentation und Veröffentlichungen im Bereich der internationalen Jugendarbeit und -politik
g) fachliche Beratung gegenüber dem für Jugendfragen zuständigen Bundesministerium und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Beratungshilfen im Bereich der internationalen Jugendarbeit und -politik
h) Erarbeitung von Konzepten der internationalen Jugendarbeit und Erfahrungsaustausch
i) Hilfe bei der Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen in- und ausländischen Trägern der Jugendarbeit.
Die Maßnahmen können ggf. auch von einem oder mehreren IJAB-Mitgliedern durchgeführt werden.
j) Verwaltung von Fördermitteln, insbesondere der Europäischen Union, z. B. durch Errichtung einer Nationalen Agentur zur Bewirtschaftung öffentlicher Mittel.
Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.
<b>§ 5</b>
<b>Mitglieder</b>
(1) Mitglieder sind bundeszentrale oder bundesweite Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, die in der internationalen Jugendarbeit tätig sind. Sie erfüllen staatliche Aufgaben und/oder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
(2) Die Mitglieder teilen sich in folgende 4 Gruppen:  Gruppe I: Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe 1. Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden 2. Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene 2.1 Deutscher Städtetag 2.2 Deutscher Landkreistag 2.3 Deutscher Städte- und Gemeindebund
Gruppe II: Zusammenschluss der Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe 1. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Gruppe III: Jugendverbände 1. Deutscher Bundesjugendring 2. Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. 3. Ring Politischer Jugend

## Gruppe IV: Spezifische Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe

1. Bundeszentrale Träger der kulturellen Jugendbildung
  - 1.1 Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V.
2. Bundeszentrale Träger der politischen Jugendbildung
  - 2.1 Arbeit und Leben – Arbeitskreis für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
  - 2.2 Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland
  - 2.3 Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e.V.
  - 2.4 Evangelische Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung
  - 2.5 Verband der Bildungszentren im ländlichen Raum e.V.
3. Bundeszentrale Träger der Jugendsozialarbeit
  - 3.1 Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.
  - 3.2 Internationaler Bund (IB), Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
  - 3.3 Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit e.V.
  - 3.4 Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (ÖRT)
4. Zentralstellen der Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste
  - 4.1 Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V.
  - 4.2 Arbeitskreis Internationaler Gemeinschaftsdienste in Deutschland e.V.
  - 4.3 Bundesarbeitsgemeinschaft Internationale Soziale Dienste e.V.
  - 4.4 Internationale Jugendgemeinschaftsdienste Bundesverein e.V.
5. Bundeszentrale, gemeinnützige Jugendreisedienste
  - 5.1 Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V.
  - 5.2 Bundesarbeitsgemeinschaft Katholisches Jugendreisen
  - 5.3 Das Reisenetz e.V.
6. Jugendherbergen und andere gemeinnützige Jugendunterkunftsanbieter
  - 6.1 Deutsches Jugendherbergswerk Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.
7. Weitere bundeszentrale Träger der Kinder- und Jugendhilfe
  - 7.1 AJA - Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustausch gGmbH
  - 7.2 Verband für Interkulturelle Arbeit (VIA) e.V.
  - 7.3 IN VIA Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.
  - 7.4 Verein für Internationale Jugendarbeit, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Frauen – Bundesverein e.V. (vij)
  - 7.5 Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. (be)
  - 7.6 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
  - 7.7 Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen – Sektion Deutschland der Fédération Internationale des Communautés Educatives FICE e.V.

(3) Mehrfachvertretungen bezogen auf die Mitgliedschaft innerhalb einer der Gruppen I – III sowie innerhalb eines spezifischen Arbeitsfeldes der Gruppe IV sind ausgeschlossen.

(4) Beantragt ein Träger die Aufnahme in den Verein und erfüllt nicht alle der unter § 5 (1) genannten Kriterien, so kann ein Gaststatus (Stimmrecht entfällt) eingeräumt werden. Eine Befristung des Gaststatus ist möglich.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

#### § 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Direktor/die Direktorin
- d) der Leiter/die Leiterin der Nationalen Agentur

#### § 7

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer/innen
- c) Bestellung und Entlassung des Direktors/der Direktorin und seiner/ihrer Stellvertretung
- d) Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans
- e) Erörterung des Arbeitsplans und Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte, über eigene Arbeitsvorhaben sowie über Aufträge der Mitglieder und Träger der Kinder- und Jugendhilfe; dies umfasst auch die Beauftragung eines oder mehrerer IJAB-Mitglieder
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Aufnahme von Mitgliedern und Gewährung von Gaststatus
- i) Ausschluss von Mitgliedern und Aberkennung von Gaststatus
- j) Erlass der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und den Vorstand
- k) Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über die Gründung einer juristischen Person bzw. einer Beteiligung an juristischen Personen

#### § 8

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden zusammen, darüber hinaus, wenn es der Vereinszweck erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladungen sollen zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ausgesprochen werden.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Sie werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter/einer seiner Stellvertreterinnen/einem ihrer Stellvertreter/einer ihrer Stellvertreterinnen unterzeichnet.

§ 9
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder vertreten sind, dass Beschlüsse mit mindestens der Hälfte aller Stimmen gefasst werden können. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
Die Mitglieder der Gruppen I, II und III haben jeweils 2 Stimmen mit Ausnahme der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, die gemeinsam 2 Stimmen haben. Die Mitglieder jedes spezifischen Arbeitsfeldes in der Gruppe IV haben gemeinsam 2 Stimmen mit Ausnahme der bundeszentralen gemeinnützigen Jugendreisedienste, die gemeinsam 1 Stimme haben, und der Jugendherbergen und andere gemeinnützige Jugendunterkunftsanbieter, die ebenfalls gemeinsam 1 Stimme haben. Die Gruppen I – III haben gemeinsam immer mindestens so viele Stimmen wie Gruppe IV.
In Gruppe I, II und III ist eine Stimmübertragung innerhalb einer Mitgliedsorganisation möglich, bei den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene innerhalb der drei Mitgliedsorganisationen. In Gruppe IV ist Stimmübertragung innerhalb eines spezifischen Arbeitsfeldes möglich. Eine Person kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen.
In den Fällen des § 7 Buchstabe g), h), i), j), k) und l) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen erforderlich, in den Fällen des § 7 Buchstabe a), b) c) d) e) und f) ist mehr als die Hälfte aller Stimmen notwendig.
§ 10
Der Vorstand und die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und vier stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB)
Der Vorstand überwacht die laufende Arbeit des Vereins und führt die Dienstaufsicht über den Direktor/die Direktorin.
Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung des Leiters/der Leiterin der Nationalen Agentur nach vorherigem Einvernehmen mit dem für Jugendfragen zuständigen Bundesministerium.
§ 11
Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des für Jugendfragen zuständigen Bundesministeriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teil.
§ 12
(1) Der Direktor/Die Direktorin ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er / Sie legt der Mitgliederversammlung einen Arbeitsplan vor.
(2) Einstellungen und Entlassungen von Angestellten, die in der Entgeltgruppe 10 TVöD oder eine mit höherer Ordnungszahl bezeichnete Entgeltgruppe eingruppiert werden sollen oder sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Der Direktor/Die Direktorin und seine/ihre Stellvertretung können vom Vorstand ermächtigt werden, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB).
(4) Dem Direktor/Der Direktorin obliegt die Aufsicht aus dem Arbeitsverhältnis außerhalb der Fachaufsicht über den Leiter/die Leiterin der Nationalen Agentur.
§ 13
(1) Der Leiter/Die Leiterin der Nationalen Agentur ist – unter der Fachaufsicht des für Jugendfragen zuständigen Bundesministeriums - verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Nationalen Agentur im Rahmen der jugendpolitischen Programme der EU gemäß den EU-Programmbeschlüssen, den Bestimmungen der EU über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission gegenüber den Nationalen Agenturen sowie den entsprechenden Verträgen zwischen EU-Kommission und Nationaler Agentur und auf der Basis eines gesonderten Vertrages mit dem für Jugendfragen zuständigen Bundesministerium.
(2) Einstellungen und Entlassungen von Angestellten der Nationalen Agentur bedürfen der Entscheidung des Direktors/der Direktorin gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
(3) Der Leiter/Die Leiterin der Nationalen Agentur kann vom Vorstand ermächtigt werden, den Verein im Bereich der Aufgaben der Nationalen Agentur gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB).
§ 14
Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und den Vorstand.
§ 15
Die Mittel des Vereins werden durch Zuwendungen des Bundes, durch Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.
§ 16
Die Zusammenarbeit zwischen IJAB und dem für Jugendfragen zuständigen Bundesministerium wird durch einen Vertrag geregelt.
§ 17
Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ausschließlich an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für Jugendfragen zuständige Bundesministerium. Das Vermögen ist für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

Beschlossen:

Mitgliederversammlung

Bonn, am 10. Juni 2021